

# Statistisches Amt des Saarlandes

## Kurzbericht

Nr. II/6

25. April 1951

Jg. 1

### Die bei den Amtsgerichten im 2. Halbjahr 1950 abgeurteilten Personen

Im Verfolg des Ausbaues der Kriminalstatistik hat das Statistische Amt des Saarlandes die Zählung der durch die Amtsgerichte wegen strafbarer Handlungen abgeurteilten Personen aufgenommen. Die dabei ermittelten Angaben lassen keine Schlüsse auf die allgemeine Kriminalität zu, sondern dienen nur zur Ergänzung der gerichtlichen Kriminalitätsstatistik. Die von den Amtsgerichten ausgesprochenen Urteile werden daher jeweils im Zusammenhang mit den von der Staatsanwaltschaft geahndeten Verbrechen und Vergehen behandelt (vergl. Kurzbericht II/3 des Statistischen Amtes vom 20. März 1951). Um jedoch einen Ueberblick über die von 16 Amtsgerichten des Saarlandes rechtskräftig ausgesprochenen Urteile zu gewinnen, ist für das zweite Halbjahr 1950 auch eine gesonderte Auszählung dieser Urteile vorgenommen worden. Die folgenden Aufstellungen geben eine Uebersicht über die Häufigkeit und die Art der von den Amtsgerichten verfolgten strafbaren Handlungen.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen ist, von Ausnahmefällen abgesehen, auf die von den Polizeiverwaltungen an die Amtsgerichte zur Strafverfolgung abgegebenen Anzeigen wegen Uebertretungen beschränkt.

Die rechtskräftig bei den Amtsgerichten abgeurteilten erwachsenen Personen im 2. Halbjahr 1950

Strafbare Handlung	Rechtskräftig Abgeurteilte					
	insgesamt	darunter weibl.	davon			darunter weiblich
			auf Freispruch erkannt	Verfahren eingestellt	Verurteilte zusammen	
Verstösse gegen das StGB	274	68	25	18	231	47
darunter:						
Beleidigung	50	29	12	15	23	14
Gröber Unfug	51	11	3	-	48	10
Feld- u. Forstpolizeil. Uebertretung	87	1	3	1	33	-
Verstösse gegen die Gewerbeordnung u. andere gewerbl. Gesetze	370	88	9	3	358	87
Verstösse gegen die Reichsmeldeordnung	23	4	1	-	22	4
Verstösse gegen die Verkehrsbestimmungen	633	15	35	-	598	15
darunter:						
gegen die Strassenverkehrsordnung	243	5	15	-	228	5
Verkehrswidriges Verhalten beim Führen von Kraftfahrzeugen	359	10	20	-	339	10
Verstösse gegen Landesgesetze	913	255	23	2	888	246
darunter:						
Verbotener Grenzübertritt	863	239	22	1	840	231
Sonstige Verstösse	132	20	4	-	128	19
Zusammen:	2 345	450	97	23	2 225	418

Unter den zu grösseren Gruppen zusammengefassten verschiedenen Arten von strafbaren Handlungen treten die Verstösse wegen unerlaubter Grenzüberschreitung am häufigsten auf. An zweiter Stelle folgen die Verstösse gegen die Verkehrsbestimmungen, und zwar handelt es sich vorwiegend um verkehrswidriges Verhalten beim Führen von Kraftfahrzeugen. Ausser den in der Tabelle im einzelnen nachgewiesenen wichtigsten Verstössen gegen das StGB haben u.a. noch folgende strafbare Handlungen zu einer Verurteilung geführt: Landstreicherei und Bettelerei bei 22 Personen und Uebertretungen sittenpolizeilicher Vorschriften bei 11 weiblichen Personen. Unter den Verstössen gegen die Gewerbeordnung und andere gewerbliche Gesetze sind zu erwähnen Verstösse gegen das Lebensmittelgesetz (37 Verurteilte), gegen das Milchgesetz (13 Verurteilte) und Hausieren ohne Wandergewerbeschein (31 Verurteilte). Verstösse gegen die Strassenverkehrszulassungsordnung führten zu 12, Trunkenheit am Steuer zu 10 und Fahren eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein bzw. ohne Zulas-

sung zu 6 Verurteilungen, 48 weitere Strafen wurden ausgesprochen wegen Verletzung der Aufenthaltsbestimmungen, der Ausweispflicht, der Passverordnung und der Meldepflicht. Gegen eine größere Zahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen liegen Verstöße nur in Einzelfällen vor.

Nur 5,1 v.H. der angeklagten Personen wurden freigesprochen oder durch Einstellung des Verfahrens weiterer Folgen enthoben. Dieser geringe Hundertsatz läßt erkennen, daß eine Anklageerhebung in fast allen Fällen begründet war. Der Anteil weiblicher Personen an den Verurteilten lag mit 18,8 v.H. fast auf gleicher Höhe wie bei den Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, bei denen er im vergangenen Jahr 18,0 v.H. betrug.

Die erkannten Strafen der bei den Amtsgerichten verurteilten erwachsenen Personen im 2. Halbjahr 1950

Strafbare Handlung	Erkannte Strafen							
	Haft					Geldstrafen		Verwarnungen
	unter 1 Woche	1 bis unter 2 Wochen	2 bis unter 4 Wochen	4 Wochen u. darüber	zusammen	Anzahl	Betrag in 1000 Fr.	
Verstöße gegen das StGB	7	7	24	5	43	187	284,2	1
Verstöße gegen die Gewerbeordnung und and.gew.Gesetze	-	-	-	-	-	358	716,1	-
Verstöße gegen die Reichsmeldeordnung	1	-	-	-	1	21	14,6	-
Verstöße gegen die Verkehrsbestimmungen	1	6	42	3	52	546	1139,2	-
Verstöße gegen die Landesgesetze	173	15	14	8	210	676	1473,2	2
Sonstige Verstöße	-	-	1	3	4	124	175,8	-
Zusammen	182	28	81	19	310	1912	3803,1	3

Über die Strafen der im zweiten Halbjahr 1950 durch die Amtsgerichte verurteilten Erwachsenen gibt die vorstehende Übersicht Auskunft. Das Strafmaß beschränkt sich bei den Amtsgerichten auf Haft- und Geldstrafen sowie auf Verwarnungen. Im Berichtszeitraum entfielen rund 86 v.H. aller Strafen auf Geldstrafen mit einem Gesamtbetrag von 3,8 Millionen Franken. Die durchschnittliche Höhe der Strafe je Fall belief sich auf rund 2000,- Fr. Bei den Haftstrafen waren diejenigen unter 1 Woche mit 59 % am häufigsten vertreten. Hierbei handelte es sich im wesentlichsten um Verurteilungen wegen verbotener Grenzüberschreitung. Bei den Verstößen gegen das StGB und gegen die Verkehrsbestimmungen

bewegte sich die Strafe in der Mehrzahl der Fälle zwischen 2 bis 4 Wochen Haft. Diese Gruppe der Haftstrafen stand mit 26 v.H. an zweiter Stelle, während der Rest der Haftstrafen auf die Gruppen mit 1 bis unter 2 Wochen und 4 Wochen und darüber entfiel. Bei den übrigen strafbaren Handlungen wurden keine bzw. nur vereinzelt Freiheitsstrafen ausgesprochen.

Die Fälle der von den Amtsgerichten abgeurteilten Jugendlichen wurden nach entsprechenden Gesichtspunkten ausgewertet und sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Die rechtskräftig bei den Amtsgerichten abgeurteilten Jugendlichen im 2. Halbjahr 1950.

Strafbare Handlung	Angeklagte Jugendliche								Einstellung gem. § 31
	insgesamt	darunter weiblich	davon mit Ahndung					Freispruch	
			zus.	darunter weibl.	davon				
					Strafe	Zuchtmittel	Erzieh.-maßregel		
Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung	30	3	29	3	-	29	-	-	1
Verbotener Grenzübertritt	42	5	41	5	3	38	-	-	1
Schulversäumnis	11	6	9	4	-	7	2	2	-
Sonstige Verstöße	6	2	6	2	3	2	1	-	-
Zusammen	89	16	85	14	6	76	3	2	2

Auch hier handelte es sich zumeist um verbotene Grenzübertritt und Verstöße gegen die Verkehrsbestimmungen. Demgegenüber war die Zahl der übrigen Verstöße nur von geringer Bedeutung. Bei 85 geahndeten strafbaren Handlungen wurde nur in 6 Fällen auf eine Strafe erkannt, während in fast 90 v.H. aller Fälle der Richter die Anordnung von Zuchtmitteln für ausreichend ansah.